

99128021109000, 99128021109000

Wählerverzeichnis zur Europawahl

Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/371188961/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128021109000, 99128021109000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Wahlen, Wähler, Wahlberechtigte, Wählerin, Wählerverzeichnis, Einsehen, Wahlen, Wahlrecht, Wählen, Europawahl, Einsicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.01.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/euwo_1988/_20.html
Teaser	Als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter zu der Europawahl haben Sie die Möglichkeit zur Einsicht in das Wählerverzeichnis.
Volltext	Als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter können Sie vor der Europawahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.
Erforderliche Unterlagen	• für Einsichtnahme in eigene Daten: keine • für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann • für Fertigung von Auszügen zur Prüfung der Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft

Modul	Sachverhalt
	gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis ergeben kann
Voraussetzungen	Einsichtnahme in die eigenen Daten: • Sie sind wahlberechtigt Einsichtnahme in die Daten anderer Personen: • Sie sind wahlberechtigt und • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis ergeben Auszügen von Daten anderer Personen: • Sie sind wahlberechtigt und • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis ergeben kann
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Das Wählerverzeichnis für die Europawahl sehen Sie folgendermaßen ein: • Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten auf. • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnis ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Die Einsicht kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten genommen werden.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen zum Thema Wahlen finden Sie unter: https://www.wahlen.hessen.de https://www.wahlen.hessen.de
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren • mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung bereitzustellen • an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitzuhalten • Recht auf Einsichtnahme erfasst zunächst nur die eigenen Daten • Einsichtnahme in die Daten anderer Personen nur, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann • in diesem Rahmen dürfen Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen fertigen • zuständig: Gemeindebehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	An die Gemeinde- oder Stadtverwaltung, die für Ihren Wohnort (Hauptwohnsitz) zuständig ist.
Formulare	keine
Ursprungsportal	Wählerverzeichnis zur Europawahl Einsicht gewähren, Allow access to the voters' register for the European elections